

**Arbeitsanweisung für das Abschleppen von
ordnungswidrig abgestellten Fahrzeugen**

**VERKEHRSDIENST DER
STADT KÖLN**

1. Auflage

Stand: Juli 2006

© Copyright 2006 by 324/1
Neue Auflage
Version 2.005
B.Gründemann

Inhaltsverzeichnis

Seite

2

1.	Allgemeines	5
2.	Entscheidung über das Abschleppen	5
2.1	vor Beginn einer Maßnahme	5
3	Durchführung der Abschleppmaßnahme	6
3.1	Funkverkehr	6
3.2	Abschleppauftrag	7
4	Besondere Maßnahmen bei der Durchführung einer Abschleppmaßnahme	10
4.1	Fahrzeug gestohlen	10
4.2	Fahrzeug ohne Versicherungsschutz	10
4.3	Überführungskennzeichen	11
4.4	Sonderfahrzeuge	11
4.5	Versetzung	11
4.6	halbe Kosten	12
4.7	Stornierung	12
4.8	Zeitlimit	13
4.9	Ausländer	14
4.10	priv. Grundstückszufahrten	14
5	Diplomaten	14
6	Besondere Situationen	15
6.1	Kind im Fahrzeug	15
6.2	Tier im Fahrzeug	15
6.3	Konkrete Behinderung ohne Fehlverhalten	16
6.4	Kostentragungspflicht	17
6.5	Zugfahrzeug mit Hänger	18

7	Sonderschilderung	18
	7.1 Sonderschilderung nach § 45 StVO	18
	7.2 Dauerausnahmegenehmigung	19
	Schlussbemerkung	21

1. Allgemeines

In der Dienst- und Geschäftsanweisung (D&G) für den Außendienst bei 324 ist grundsätzlich festgelegt, in welchen Fällen eine Abschleppmaßnahme von ordnungswidrig abgestellten Fahrzeugen erfolgen kann.

Darüber hinaus werden Einzelverfügungen, Ergänzungen/Änderungen bekannt gemacht.

2. Entscheidung über die Abschleppmaßnahme

Der Außendienstmitarbeiter entscheidet vor Ort nach pflichtgemäßem Ermessen und anhand der Dienst- und Geschäftsanweisung, ob ein Verstoß vorliegt, bei dem eine Abschleppmaßnahme notwendig ist. Hierbei ist neben den Regelungen der Dienst- und Geschäftsanweisung (D&G B.2.2) immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel (§ 15 OBG, § 24 OWiG, § 2 PolG NW, § 58 VwVG) Gebot für jedes Verwaltungshandeln – zu beachten.

- 2.1 Vor Beginn einer umfangreichen Abschleppmaßnahme von mehreren Fahrzeugen ist zu beachten, dass die gesamte Aktion innerhalb eines zeitlich vertretbaren Rahmens abgewickelt werden muss, da es unvereinbar mit der Beseitigung einer öffentlichen Gefahr ist, wenn die dafür eingeleitete Maßnahme selbst einerseits ebenfalls eine Behinderung hervorruft, andererseits eben diese Beseitigung der öffentlichen Gefahr nicht zeitnah eingeleitet wird. Ev. ist über die Leitstelle eine Unterstützung durch weitere Außendienstkräfte anzufordern

Die Option auf dem Abschleppauftrag „Dadurch war eine erhebliche Behinderung eingetreten“ lässt auch zu, KFZ abschleppen, wenn eine Behinderung/ Gefährdung zwar jetzt im Augenblick nicht eingetreten ist, der Mitarbeiter aber im Rahmen seiner Erfahrung absehen kann, dass zukünftig eine Behinderung eintreten wird.

3 Durchführung der Abschleppmaßnahme

3.1 Funkverkehr

Nach Fertigung der Verwarnung ist der Leitstelle das sicherzustellende Fahrzeug mitzuteilen.

Vor der Durchgabe des abzuschleppenden Fahrzeuges ist zunächst eine Halteranfrage durchzuführen, bei Fremdfahrzeugen mit Bewohnerausweis über die Bewohnerdatei.

Der Funkbetrieb bei 324/11 wird mit digitalen Handfunkgeräten durchgeführt (s. Arb. Anw Funkbetrieb).

Hierzu ist es, auch im Hinblick auf die rechnerunterstützte Verarbeitung in der Leitstelle, notwendig, dass gewisse Schemata bei der Durchsage der Informationen eingehalten werden.

Der Außendienstmitarbeiter stellt mit seinem Handfunkgerät die Verbindung zur Leitstelle her, dort wird seine Funkkennung automatisch erkannt. Er gibt nun als Erstes bekannt, dass er eine Abschleppmaßnahme durchzuführen wünscht, er erhält daraufhin vom Disponenten der Leitstelle das Aktenzeichen.

Weiterhin ist folgendes Schema bei der Durchsage einzuhalten:

- Kennzeichen
- Kraftfahrzeughersteller
- Standort
- Tatbestandsnummer
- Behinderung/...zu erwarten
- Bezirk

Zur Vermeidung von Übertragungsfehlern werden diese Angaben vom Disponenten wiederholt.

Nach der Fahrzeugüberprüfung bei der Polizei und der Bestellung des Abschleppfahrzeuges wird dem Außendienstmitarbeiter die Freigabezeit mitgeteilt.

3.2 Abschleppauftrag

Der Abschleppauftrag ist vom Außendienstmitarbeiter vollständig und leserlich auszufüllen, um eine Bearbeitung durch den Innendienst (324/23) zu erleichtern. Erläuterungen zum jeweiligen Verstoß sind auf der Rückseite einzutragen. Hier ist ebenfalls zu vermerken, wenn durch das Abschleppunternehmen Schäden am Fahrzeug verursacht wurde.



Stadt Köln

Sicherstellungsnummer

VA /

Datum	von	- Uhrzeit -	bis
Amtliches Kennzeichen		Fabrikat	
Bez. Köln			

Abschleppauftrag

Das nebenstehend bezeichnete Fahrzeug wurde heute verbotswidrig parkend angetroffen.

- Das Fahrzeug wird hiermit freigegeben und kann herausgegeben werden.
- Der Versicherungsschutz ist erloschen.** Abholung des Fahrzeuges nur mit Tiefelacer oder amtlich gesiegelten Kennzeichen.
- Das Fahrzeug darf nur herausgegeben werden, wenn die zuständige Zulassungsstelle den Versicherungsschutz bestätigt hat.
- Für das Abschleppen/die Anfahrt sind Kosten in Höhe von _____ € entstanden. In jedem Fall sind vom Tag der Sicherstellung an weitere Kosten für die Verwahrung zu zahlen. Deren Höhe ergibt sich aus den von mir mit der Firma vereinbarten und dort aushängenden Entgelten.
- um vor Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges zu schützen
- Vorsatzung
- Dadurch war eine erhebliche Behinderung / Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer zu erwarten / eingetreten.

A.) B.)

C.)

Die Felder A.) bis C.) im Abschleppauftrag ist mit folgendem Hintergrund auszufüllen, wenn ein KFZ nach Überprüfung bei der Polizei in der Fahndung steht:

Feld A.):

Dieses Kreuz wird nur gesetzt, wenn zwar das Fahrzeug bei der Polizei in der Fahndung steht, die zuständige Zulassungsstelle aber zwecks Bestätigung nicht erreicht werden kann. Vorkommend im Spätdienst bei Fremdkennzeichen, außerdem bei Kölner Kennzeichen, wenn das Kennzeichen nicht zusätzlich in der Kölner Datenbank „ok Vorfahrt“ enthalten ist.

Feld B.)

Das Kreuz wird gesetzt, wenn das Fahrzeug bei der Polizei in der Fahndung steht und die zuständige Zulassungsstelle die Fahndung bestätigt (4.2). Ein Eintrag in der Datei „ok Vorfahrt“ würde auch ausreichen. Ebenfalls wird hier ein Kreuz gesetzt, wenn das Fahrzeug schon entsiegelt ist.

Feld C.)

Hier muss ein Kreuz gesetzt werden und der entsprechende, **nicht** gewünschte Zustand – Behinderung/Gefährdung – sowie – zu erwarten/eingetreten – sollte durchgestrichen sein. Trotz der Angabe der Tatbestandsnummer über eine Behinderung muss hier eine Aussage getroffen werden, da die Möglichkeit besteht, eine Verwarnung ohne Behinderung auszusprechen, das KFZ aber mit zu erwartender Behinderung sicherstellt werden kann.

Das Feld „Kosten“ ist in jedem Fall auszufüllen, hier steht entweder der aktuelle Bruttopreis der tatsächlich durchgeführten Abschleppmaßnahme oder der Preis der Anfahrt.

Sollte der Fahrer des sicherzustellenden KFZ vor dem Abschleppwagen eintreffen, so ist der Bruttopreis der Tabellenspalte „Leerfahrt“ einzutragen. Hat die tatsächliche Tätigkeit des Abschleppens schon begonnen, wird er volle Bruttopreis fällig. Die tatsächliche

Tätigkeit der Abschleppmaßnahme beginnt der Fahrer des Abschleppwagens mit der Bewegung der Bühne.

Es ist darauf zu achten, dass die Zeiten korrekt eingetragen werden

Die erfolgte Abschleppmaßnahme / Anfahrt meldet der Außendienstmitarbeiter mit Angabe der Uhrzeit unverzüglich der Leitstelle.

4 Besondere Maßnahmen bei der Durchführung einer Abschleppmaßnahme

4.1 Fahrzeug ist bei der Polizei als gestohlen gemeldet.

Wird bei der Überprüfung des Kennzeichens durch die Leitstelle festgestellt, dass das betreffende Fahrzeug gestohlen ist, wird die Abschleppmaßnahme an die Polizei übergeben. Der Außendienstmitarbeiter bleibt solange vor Ort, bis die Polizei eintrifft.

4.2 Fahrzeug ohne Versicherungsschutz

Wenn festgestellt wurde, dass der Versicherungsschutz des Fahrzeuges erloschen ist, wird das Fahrzeug vom Außendienstmitarbeiter entsiegelt.

Auf dem Abschleppauftrag ist dies zu vermerken, die Felder A oder B sind anzukreuzen.

Ist der Fahrer anwesend ist nach Möglichkeit die Zulassungsbescheinigung Teil 1 einzuziehen

Weist der Fahrer nach, dass er das Fahrzeug versichert hat, ist über die Leitstelle Rücksprache mit der Zulassungsstelle zu nehmen, ob eine Fehleintragung in der entsprechenden Datenbank vorliegt. Ist dies nicht

möglich (Spätdienst, Wochenende), wird die Abschleppmaßnahme in jedem Falle durchgeführt. Bei ev. Problemen mit der Fahrer ist die Polizei um Amtshilfe zu bitten.

Leerfahrten sind bei Fahrzeugen ohne Versicherungsschutz nur zulässig, wenn zweifelsfrei feststeht, dass eine Fehleintragung bei der Zulassungsstelle vorliegt.

Es wird allerdings kein Fahrzeug abgeschleppt nur aus der Tatsache heraus, dass das Fahrzeug keinen Versicherungsschutz aufweist. Grundsätzlich ist nur mit einer aktuellen Tatbestandsnummer abzuschleppen.

4.3 Fahrzeuge mit Überführungskennzeichen

Ergibt sich bei der Kennzeichenüberprüfung, dass dieses Kennzeichen nicht mehr gültig ist, wird das Fahrzeug wie unter 4.2 behandelt. Zusätzlich wird, wenn es sich um ein Kölner Kennzeichen handelt, das Kennzeichen demontiert und an die Zulassungsstelle übersandt.

4.4 Sonderfahrzeuge

Bei Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Bauart nicht mit jedem Schleppfahrzeug transportiert werden können, wird vom Außendienstmitarbeiter ein entsprechender Vorschlag (längere Bühne, Kranwagen etc.) an die Leitstelle gemacht und erläutert, warum dies erforderlich ist.

4.5 Versetzung

Sofern in unmittelbarer Nähe des Tatortes ein Parkplatz ohne jede Verkehrsbeschränkung zur Verfügung steht und das Abladen technisch möglich ist, soll das abgeschleppte Fahrzeug dorthin versetzt werden (D&G B.2.2). Diese Tatsache ist auf dem Abschleppauftrag zu vermerken. Zusätzlich wird die Leitstelle darüber informiert mit dem Hinweis auf den neuen Standort.

4.6 Halbe Kosten

Bei einem Abschleppvorgang, bei dem der Fahrer erscheint, kann ein weiteres KFZ, ersatzweise abgeschleppt werden. Die Abschleppkosten sowie die anfallenden Gebühren werden geteilt. Dieses Vorgehen ist nur dann möglich, wenn ein weiteres Fahrzeug zur Verfügung steht, das abgeschleppt werden sollte aber in einer Entfernung steht, die die gleichzeitige Abschleppmaßnahme verhindert. Auf dem Abschleppauftrag ist zu vermerken: „Halbe Anfahrtkosten zusammen mit AZ ...“ Die Leitstelle ist darüber zu informieren.

Weiterhin entstehen nur halbe Anfahrtkosten wenn zwei Abschleppwagen bestellt werden, beide Fahrzeugführer erscheinen gleichzeitig vor Ort und ein Abschleppwagen kann storniert werden. Die jetzt noch anfallenden Kosten für das erste Abschleppfahrzeug sowie die anfallenden Gebühren werden auf beide Fahrzeugführer verteilt. Eintrag in den Abschleppauftrag und Information der Leitstelle.

4.7 Stornierung

Da das Ziel jeder Abschleppmaßnahme ist, die festgestellte Behinderung schnellstmöglich zu beseitigen, liegt der Ablauf des Vorgangs alleine in der Entscheidung des Außendienstmitarbeiters. Wenn zwei

Schleppfahrzeuge bestellt wurden und ein Fahrzeugführer kommt und kann sein Fahrzeug wegstellen, so wird in der Regel vom ersten dann eintreffenden Abschleppwagen das noch verbleibende KFZ aufgeladen, der zweite Schleppwagen erhält die Stornierung. Die Entscheidung über die Abweichung von dieser Regel hat alleine der Außendienstmitarbeiter vor Ort!

4.8 Zeitlimit

Die Abschleppfirmen als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) haben ein Zeitlimit von 20 min, das durch 324 auf 25 min ausgeweitet wurde. Nach dieser Zeitspanne muss der Abschleppwagen am Einsatzort eingetroffen sein. Die Zeit rechnet ab Freigabe durch die Leitstelle.

Das bedeutet in der Praxis, dass der Auftrag storniert wird, wenn der Fahrer des abzuschleppenden KFZ nach 25 min vor Ort erscheint, ohne das ein Abschleppfahrzeug eingetroffen ist. Auf dem Abschleppauftrag werden die Zeiten des Eintreffens des Fahrzeugführers vermerkt mit dem Zusatz „Zeitlimit überschritten“. Nach Information der Leitstelle vergewissert sich der Außendienstmitarbeiter davon, dass der Fahrzeugführer sein ordnungswidrig parkendes KFZ auch tatsächlich entfernt. Der Außendienstmitarbeiter kann dann den Einsatzort vor Eintreffen des noch ausstehenden Abschleppwagens verlassen. Ev. entstehende Anfahrtkosten trägt die ARGE.

Sollte der Fahrzeugführer nicht vor Ablauf der 25 min Frist erscheinen ist das ordnungswidrig parkende KFZ natürlich abzuschleppen.

4.9 Ausländische Fahrzeuge

Um die zügige Beseitigung eines falsch parkenden Fahrzeugs zu erreichen, ist auch bei einer Weigerung des Fahrers, das KFZ sofort wegzusetzen, eine Abschleppmaßnahme unverzüglich einzuleiten.

Ein bereits verladen Fahrzeug ist bei Erscheinen des Fahrers- wenn dies ohne Behinderung möglich ist-, nach Zahlung der Kosten wieder abzuladen.

Ist das Fahrzeug noch nicht verladen, kann, auch wenn die Zahlung der Kosten nicht zu erreichen ist, ein Wegfahren des Fahrers nicht verhindert werden. Die veranlasste Abschleppmaßnahme hatte auch hier den Zweck, eine kurzfristige Beseitigung der Behinderung/Gefährdung zu erreichen. Diesem Ziel würde eine längere Diskussion vor Ort (unter Beibehaltung der Behinderung/Gefährdung) widersprechen.

4.10 Abschleppen bei Grundstückszufahrten

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung am Einsatzort hat der Außendienstmitarbeiter den Beschwerdeführer grundsätzlich zu befragen ob ihm der Falschparker bekannt ist.

Es wird somit vermieden in einen Nachbarschaftskrieg hineingezogen zu werden. Das Verwaltungsgericht Köln hat mehrfach zu einer solchen Regelung gedrängt.

5 Diplomatenfahrzeuge

Das Wiener Abkommen aus dem Jahr 1963 stellt die Mitglieder der ausländischen Missionen und Vertretungen unter einen besonderen Schutz. Belastende

Verwaltungsakte (z.Bsp. Entzug der Fahrerlaubnis, Abschleppen des Fahrzeugs) sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn sie zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter unerlässlich sind; so etwa:

- zum Schutz des Betroffenen
- bei konkreter Gefahr für Leben und Gesundheit anderer.

Auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei besonders zu achten.

Unter diese Schutz fallen Diplomaten, andere Mitglieder diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörige, soweit sie Immunität genießen. Diese sehr weitgehende Formulierung schließt auch die Mitglieder des verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals der einzelnen Vertretungen ein, soweit sie weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in Deutschland ständig ansässig sind. Bei Fahrten von Mitgliedern des dienstlichen Personals kommt Immunität nur dann in Betracht, wenn der Gebrauch eines Kraftfahrzeuges in engem sachliche Zusammenhang mit der wirksamen Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben steht. Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen bei privaten Fahrten mit einem Kraftfahrzeug unterliegt keiner Einschränkung.

6 Besondere Situationen

6.1 Kind im Fahrzeug

Befindet sich ein Kind im Fahrzeug, ist eine Abschleppmaßnahme nicht ohne weiteres zulässig. Falls die Behinderung bzw. Gefährdung so gravierend ist, dass von einer Abschleppmaßnahme nicht abgesehen werden

kann, ist vor der Abschleppmaßnahme des Fahrzeuges über die Feuerwehr das Kind aus dem Fahrzeug zu befreien und ev. im städtischen Kinderheim unterzubringen.

6.2 Tiere im Fahrzeug

Wenn Tiere im abzuschleppenden Fahrzeug sind, ist zuerst und vor der Bestellung des Abschleppwagens die Feuerwehr zu verständigen, die das Tier, ggf. unter Beteiligung des Veterinäramtes (576), befreit und mit dem TTW ins Tierheim verbringt.

6.3 Konkrete Behinderung ohne Fehlverhalten

Wenn Kraftfahrzeuge legal am rechten Fahrbahnrand abgestellt wurden aber doch in erheblichem Maße den fließenden oder abbiegenden Verkehr behindern, weil z.Bsp. nachfolgende Linienbusse oder LKW die Stelle nicht passieren können, kann das störende Fahrzeug versetzt bzw. abgeschleppt (4.7) werden. Eine konkrete Behinderung wird nicht unterstellt, da der Fahrzeugführer schon die erforderliche Sorgfalt, die der § 1 Abs. 2 fordert, eingehalten hat, nachfolgende Situationen jedoch nicht einschätzen konnte. Eine Behinderung für den fließenden Verkehr war jedoch eingetroffen, die öffentliche Ordnung war gestört, die Abschleppmaßnahme wäre in diesem Falle also ordnungsgemäß, da die Beurteilung der Zulässigkeit einer Abschleppmaßnahme sich nur an der objektiven Gefahrenlage auszurichten hat (6.4).

In der Begründung für den Abschleppauftrag wird der Text: „Behinderung für den fließenden bzw. abbiegenden Verkehr“ eingetragen, allerdings keine Tatbestandsnummer! Zur Beweissicherung sind genügend aussagefähige Fotos zu fertigen und ev.

Zeugen zu notieren. **Einzuleiten ist die Maßnahme erst nach eingehender erfolgloser Halterermittlung! Eine Verwarnung wird nicht gefertigt.**

6.4 Kostentragungspflicht

Abschleppmaßnahmen sind nicht als Strafe anzusehen. Sie sind Ersatzhandlungen für Handlungen, die der nicht anwesende Fahrer hätte durchführen müssen, da es Aufgabe des Störes ist, die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die von seinem Verhalten ausgeht, zu beseitigen. Es geht insoweit nicht um die Ahndung eines Fehlverhaltens, sondern um die Beseitigung der von ihm verursachten, verschuldensunabhängigen Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Es ist also bezüglich der Frage der Verantwortlichkeit in der Regel nicht die Sicht im Zeitpunkt des Eingriffs maßgeblich, sondern die wirkliche Sachlage, wie sie sich bei späterer, rückschauender Betrachtung objektiv darstellt.

Wird also beispielsweise eine Straße durch auf beiden Seiten parkende Fahrzeuge blockiert, so ist der Fahrer und Eigentümer des zuerst abgestellten, ordnungsgemäß geparkten Fahrzeugs ordnungsrechtlich nicht verantwortlich, könnte jedoch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit als Verdachtsstörer im Wege des Sofortvollzugs (Abschleppen) in Anspruch genommen werden. Allerdings nur dann, wenn durch die ausführende Behörde nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, welches Fahrzeug zuletzt auf der gegenüberliegenden Straßenseite abgestellt wurde und erst durch dieses verkehrswidrige Verhalten und durch

die Lage des Fahrzeugs im Raum die rechtliche
Gefahrengrenze überschritten hat.

Solche Eingriffe gegen Verdachtsstörer sind einstweilige
oder vorläufige Regelungen, die sich nur auf die
Zeitspanne bis zur abschließenden
Sachstandsaufklärung und endgültigen Entscheidung
über die Kostentragungspflicht beziehen. Weder wird die
vorläufige Inanspruchnahme zur Gefahrenbeseitigung
durch die späteren Erkenntnisse nachträglich
rechtswidrig, noch bedarf es im Hinblick auf den
begrenzten Regelungsgehalt des vorläufigen
Verwaltungsakts einer Aufhebung desselben.

6.5 Zugfahrzeug mit Anhänger

Es ist nur ein Abschleppauftrag auszufüllen! In die
Kennzeichenspalte sind die Kennzeichen des
Triebwagens und des Anhängers einzutragen. Der Preis
ergibt sich aus der Summe der beiden zulässigen
Gesamtgewichte.

7 Sonderschilderung

7.1 Sonderschilderung nach § 45 StVO

Lt. Text der Genehmigung zur Sonderbeschilderung ist
der Antragsteller als Genehmigungsinhaber selbst für die
ordnungsgemäße Aufstellung und Kontrolle der
Beschilderung verantwortlich.

Für die AD-Mitarbeiter gilt folgende Verfahrensweise:

Vorab werden keine Kontrollen der Beschilderung vor Ort
vorgenommen.

Am Tag der Veranstaltung benachrichtigt der
Genehmigungsinhaber bei einer eingetretenen
Behinderung die Leitstelle.

Der mit dem Einsatz betraute Außendienstmitarbeiter erhält vom Erlaubnisinhaber eine Kopie der Genehmigung, auf der die ordnungsgemäße Anbringungen (fristgerecht, Kontrolle während der Dauer der Aufstellung) bestätigt wird. Falls der Erlaubnisinhaber die bei der Aufstellung des Z 283 parkenden Fahrzeuge notiert hat, wird diese Liste ebenfalls durch den AD-Mitarbeiter entgegengenommen.

Seitens des Verkehrsdienstes wird nur dann eine Abschleppmaßnahme durchgeführt, wenn diese Voraussetzungen vorliegen und die Beschilderung tatsächlich ordnungsgemäß aufgestellt ist. Die Verbotsstrecke muss im Beschilderungsplan bzw. der Ausnahmegenehmigung eindeutig definiert und die Verkehrszeichen müssen dementsprechend aufgestellt sein. Hiervon hat sich der AD-Mitarbeiter vor Ort zu überzeugen. Fehlen Datumsangaben, so gilt das VZ natürlich während der Genehmigungszeit (nach Kontrolle des Beschilderungsplans bzw. der AG). Anders beim Zusatz „auf dem Seitenstreifen“, sollte das Verbot tatsächlich auf dem Seitenstreifen gelten, so ist das mobile Verkehrszeichen ohne diesen Zusatz ungültig. Eine Abschleppmaßnahme erfolgt nicht. Wird die Genehmigungskopie nicht übergeben, so erfolgt ebenfalls keine Abschleppmaßnahme. Die erhaltenen Genehmigungskopien sind vom AD-Mitarbeiter der Leitstelle zu übergeben, damit diese dort archiviert werden können. Für größere Veranstaltungen wird im Einzelfall durch die Gruppenleitung 324/11 bereits vorab eine Kontrolle mit dem Veranstalter durchgeführt. Die hierfür vorliegenden Beschilderungspläne werden ebenfalls in der Leitstelle abgelegt.

7.2 Dauerausnahmegenehmigung

Um das Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen werden durch 322/10 Dauerausnahmegenehmigungen zur Einrichtung von Haltverbotsstrecken an Umzugsunternehmen erteilt. 324 erhält eine Durchschrift. Durch die Firmen ist nach dem Aufstellen der Haltverbotsbeschilderung eine Faxmeldung an 324 erforderlich.

Bei telefonischer Anforderung von Außendienstmitarbeitern zur Abschleppmaßnahmen falsch parkender Fahrzeuge ist auf Aufforderung des AD-Mitarbeiters zu prüfen, ob eine Durchschrift der Genehmigung sowie das notwendige Fax vorliegt. Eine Kopie der Teilausnahmegenehmigung für die entsprechende Örtlichkeit ist vom AD-Mitarbeiter einzuziehen und ebenfalls in der Leitstelle zu archivieren.

Schlussbemerkung

Diese Geschäftsanweisung tritt mit Schlusszeichnung in Kraft.

Aufgrund von Änderungen des Rechts oder infolge der gerichtlichen Entscheidungspraxis o. ä. notwendig werdende Änderungen oder Ergänzungen, der hier beschriebenen Regelungen werden diese mit ihrer Ausgabe Bestandteil dieser Geschäftsanweisung.

Gültig ist jeweils die Ausgabe mit der höchsten Versionsnummer. Alle vorhergehenden Listen und Dienstanweisungen verlieren zu diesem Zeitpunkt – auch ohne besondere Anordnung – ihre Gültigkeit.

Köln, im Juli 2006

Der Oberbürgermeister